

Meindel, Alexander

Working Paper

Werden gesetzlich rentenversicherte Arbeitnehmer bei der Rentenbesteuerung benachteiligt? - Zur Bedeutung einer lebensphasenübergreifenden Betrachtung -

Darmstadt Discussion Papers in Economics, No. 108

Provided in Cooperation with:

Darmstadt University of Technology, Department of Law and Economics

Suggested Citation: Meindel, Alexander (2002) : Werden gesetzlich rentenversicherte Arbeitnehmer bei der Rentenbesteuerung benachteiligt? - Zur Bedeutung einer lebensphasenübergreifenden Betrachtung -, Darmstadt Discussion Papers in Economics, No. 108, Technische Universität Darmstadt, Department of Law and Economics, Darmstadt

This Version is available at:

<http://hdl.handle.net/10419/84851>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Darmstadt Discussion Papers in Economics

**Werden gesetzlich rentenversicherte Arbeitnehmer
bei der Rentenbesteuerung benachteiligt?**

- Zur Bedeutung einer lebensphasen-
übergreifenden Betrachtung -

Alexander Meindel

Nr. 108

Arbeitspapiere
des Instituts für Volkswirtschaftslehre
Technische Universität Darmstadt

ISSN: 1438-2733



FiWi

Technische
Universität
Darmstadt

Werden gesetzlich rentenversicherte Arbeitnehmer bei der Rentenbesteuerung benachteiligt?

- Zur Bedeutung einer lebensphasenübergreifenden Betrachtung -

Alexander Meindel¹

Februar 2002

Zusammenfassung

Bisherige quantitative Untersuchungen haben den Effekt der Teilbesteuerung von Rentenversicherungsbeiträgen unterschätzt oder gar nicht beachtet. Wird dieser Effekt zusätzlich in einem lebensphasenübergreifenden Modell berücksichtigt, legen die Ergebnisse eine Inversion der aktuellen Streitfrage vor dem Bundesverfassungsgericht nahe. Das Gericht soll entscheiden, ob Beamtenpensionen gegenüber Sozialversicherungsrenten gleichheitswidrig stärker besteuert werden.

Das Modell überträgt in einer „steady state“-Ökonomie die Steuervorsowie die Steuernachteile von Beamten, die sich im Rahmen der Regelalterssicherung über den Lebenszyklus ergeben, auf einen Angestellten. Diese Transformation reduziert die Lebenssteuerlast des Modellangestellten im Vergleich zu seiner Belastung im Status quo, was vom Ergebnis her einer Benachteiligung von rentenversicherungspflichtigen Angestellten gegenüber Beamten gleichkommt.

JEL Klassifikation: H24, H55, D31

Schlagworte: Steuer, Alterssicherung, Einkommen, Ertragsanteil

¹ Technische Universität Darmstadt, Fachgebiet Finanz- und Wirtschaftspolitik, Residenzschloss, 64283 Darmstadt, Meindel@vwl.tu-darmstadt.de.

Für kritisch - konstruktive Hinweise und Anregungen danke ich Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Bert Rürup, Herrn Jochen Jagob, Herrn Prof. Dr. Werner Sesselmeier, Herrn Dr. Kilian Bizer, sowie den Teilnehmern des Graduierten-Kolloquiums des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger im Rahmen des Forschungsnetzwerkes Alterssicherung am 24./25. Januar 2001 in Schönberg, hier insbesondere Herrn Prof. Dr. Franz Ruland, Herrn Dr. Axel Reimann, sowie Frau Sandra Schwarz.

1 Einleitung

Ob der Unterschied in der Besteuerung von Alterseinkommen gleichheitswidrig ist oder nicht, wird z.Z. vom Bundesverfassungsgericht für den Veranlagungszeitraum 1996 an einem Einzelfall geprüft.² 1980 kam das Gericht in seinem ersten Urteil³ in gleicher Sache zu dem Schluss, dass sich seit Einführung der Ertragsanteilsbesteuerung zum 01.01.1955⁴ die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) in so erheblichem Maße geändert habe, dass diesen Veränderungen bei der Besteuerung Rechnung getragen werden müsse. Gleichwohl sei die Besteuerung für das Streitjahr 1969/70 nicht verfassungswidrig. 1992 stellte das Gericht fest, dass auf Grund des komplexen Sachverhaltes und den großen Herausforderungen durch die Wiedervereinigung der Gesetzgeber sich mit der Reformierung nicht unzulässig lange Zeit gelassen habe.⁵

Dieser kurze Abriss des Status quo zur Rentenbesteuerung aus juristischer Sicht zeigt, dass die Wurzeln des Problems zeitlich weit zurückreichen. Die Tatsache, dass seit dem ersten Richterspruch des Bundesverfassungsgerichtes bereits über 20 Jahre vergangen sind, ohne dass der Gesetzgeber das Problem gelöst hätte, spricht dafür, dass es sich politisch um ein „heißes Eisen“ handelt. Indizien dafür zeigen sich in den politischen Wellenschlägen zu diesem Thema, die sich in der Tagespresse mit steter Regelmäßigkeit wiederholen.⁶ Der Grund für die Brisanz dürfte in der demographischen Zusammensetzung der Wählerschaft liegen. 1998 lag das Lebensalter von ca. 37% der Wahlberechtigten über 55 Jahren, einem Alter, ab dem von einer erhöhten Aufmerksamkeit für Fragen der Altersversorgung ausgegangen werden kann.

Hinzu kommt, dass sich das Problem auf Grund seiner Komplexität einer einfachen Darstellung durch Massenmedien verschließt und damit durch eine

² Laut Pressemitteilung des Bundesverfassungsgericht Nr. 14/2002 vom 13.02.2002 ist die Urteilsverkündung am 06.03.2002.

³ BVerfG (1980), Bs. v. 26.03.1980, 1 BvR 121/76 - 1 BvR 122/76, BVerfGE 54, 11, 11 ff. = BStBl. II 1980, 545, 545 ff.

⁴ StNeurordG (1954) v. 16.12.1954, BGBl I (1954), S. 373 ff. = BStBl I S. 575 ff.

⁵ BVerfG (1992), Bs. v. 24.06.1992, 1 BvR 459/87 - 1 BvR 467/87, BVerfGE 86, 369, 369 ff. = BStBl II 1992, 774, 774 ff. In der Pressemitteilung Nr. 14/2002 vom 13. Februar 2002 des BVerfG wurde das Urteil für den 06.03.2002 angekündigt.

⁶ S. "Renten sollen steuerfrei bleiben - SPD-Fraktionschef Scharping hält Debatte für "Quatsch"": o.V. (1996), [309]; „Merz beharrt auf Besteuerung der Rente - CSU: Ärgerliches Vorpreschen - "Verunsicherung der Alten"": Riebsamen, Hans (2000), S. 1-2 [313] um nur zwei plakative Artikel herauszugreifen.

verkürzte Darstellung einfach zu einem politischen Skandalon gemacht werden kann.

Zum einen werden nicht nur die beiden Themen Besteuerung und Altersvorsorge berührt, sondern auch die beiden Disziplinen der Rechts- und der Wirtschaftswissenschaften. Darüber hinaus liegt die Keimzelle der unterschiedlichen Besteuerung fast 50 Jahre zurück, mit etlichen Änderungen in der Zwischenzeit, weshalb der Vertrauensschutz und die historische Entwicklung bei Lösungsvorschlägen als restriktive Nebenbedingungen stets beachtet werden muss. Auch dies erschwert eine einfach Darstellung und steht dem Reformeifer hemmend entgegen.

In diesem Beitrag wird die steuerliche Behandlung der Rentenversicherungsbeiträge in eine Modellrechnung eingebracht, was zu einem verblüffenden Ergebnis führt.⁷

In Kapitel 2 wird der Status quo der Besteuerung der Alterseinkommen betrachtet und dabei die Wirkung der Steuerregelungen quantifiziert. Dabei wird in Abschnitt 2.1 die übliche Argumentation vorgestellt, die auch Ausgangspunkt der Klage vor dem Bundesverfassungsgericht war, die Besteuerung der Alterseinkommen an sich.

In Abschnitt 2.2 wird dann die Betrachtung des Status quo um den Aspekt der Besteuerung der Vorsorgebeiträge erweitert, was dazu führen wird, dass die Hypothese einer Benachteiligung der Beamten abgelehnt wird.

In Kapitel 3 wird das Modell erläutert, mit dessen Hilfe die Teilaspekte aus Kapitel 2 zusammengeführt werden, es wird die Besteuerung der Rentenleistung nicht mehr isoliert betrachtet, sondern mit der Besteuerung der Rentenbeiträge quantitativ verknüpft. Die Ergebnisse der Modellrechnungen werden in Kapitel 4 dargestellt und diskutiert.

⁷ Weder beim „Wissenschaftlichen Kolloquium des VDR“ am 22./23.03.2001 noch bei der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht am 09.10.2001 wurde dieser Aspekt diskutiert.

2 Status quo der Besteuerung von Alterseinkommen

Die folgende Analyse des Status quo beschränkt sich auf die Pflichtvorsorgesysteme der Beamten und der sozialversicherungspflichtigen Angestellten. Dabei wird die Quantifizierung der Steuerbelastung der Nacherwerbsphase und die der Erwerbsphase zunächst getrennt betrachtet.

In der Nacherwerbsphase erfahren Beamte eine deutlich höhere steuerliche Belastung als Sozialversicherungsrentner bei nominal gleichen Leistungen. Dieser Unterschied in der Steuerbelastung der Nacherwerbsphase war Ausgangspunkt der Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht. Die Ursache für die unterschiedliche Belastung liegt darin, dass Sozialversicherungsrenten nur mit ihrem Ertragsanteil versteuert werden, Beamtenpensionen hingegen vollständig.

Der Konstruktion der Ertragsanteilsbesteuerung liegt die Idee einer privaten Veräußerungsrente zu Grunde. Dabei soll bei der Veräußerung eines Vermögenswertes aus der privaten Vermögenssphäre gegen Zahlung einer Rente nur derjenige Teil der Rente der Besteuerung unterliegen, der über den Vermögenswert hinausgeht und damit einen Vermögensertrag darstellt. Vereinfacht soll die Vermögensumschichtung steuerlich unbeachtlich sein, die Zinserträge des abnehmenden Vermögens hingegen versteuert werden. Bei Veräußerungsrenten wird ein Vermögenswert aus der Privatsphäre veräußert, d.h. man geht davon aus, dass das Vermögen aus bereits vollständig steuerlich erfasstem Einkommen gebildet wurde und damit auf Grund des Doppelbesteuerungsverbots nicht noch einmal versteuert werden darf.

Überträgt man diesen Gedanken auf die Sozialversicherungsrente, dürfen also nur die Rentenbestandteile, die in der Erwerbsphase noch nicht versteuert wurden, in der Nacherwerbsphase steuerlich belastet werden. Bei der privaten Veräußerungsrente sind dies lediglich die Erträge, die sich während der Auflösung des Vermögens durch die Rentenzahlungen ergeben, d.h. die Zinserträge auf das abnehmende Vermögen. Ob diese Konstruktion zu Recht in gleicher Weise auf die Sozialversicherungsrente übertragen wurde, ist fraglich, da der Arbeitgeberanteil von der Steuer befreit ist und damit die Rentenanwartschaft als Vermögenswert wirtschaftlich gesehen zu einem Teil

aus unversteuertem Einkommen gebildet wurde.⁸ Andererseits begründete der Gesetzgeber die äquivalente Anwendung der Ertragsanteilsbesteuerung auf die Sozialversicherungsrente 1954 durch systematische und nicht durch wirtschaftliche Ähnlichkeit.⁹

Wirtschaftlich gesehen muss z.Z. ein Teil der Rentenversicherungsbeiträge bei Angestellten aus versteuertem Einkommen geleistet werden,¹⁰ weshalb auf Grund des Korrespondenzprinzips eine Besteuerung der Rentenversicherungsleistungen ebenfalls nur teilweise erfolgen darf, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Die Beantwortung der Frage nach der wahren Größe des Anteils, der unversteuert bleiben muss, kann in diesem Beitrag nicht geleistet werden. „Ohne unangemessenen Verwaltungsaufwand dürfte es jedoch in derartigen Fällen ausgeschlossen sein, korrespondierend die Renten exakt steuerlich zu belasten.“¹¹ Ob dies überhaupt objektiv zu leisten ist, ist fraglich, da diesbezüglich viele Aspekte in der Fachliteratur sehr kontrovers diskutiert werden. Die Rentenzahlungen können theoretisch in einen versteuerten und einen unversteuerten Rückzahlungsbetrag, in einen Zinsanteil, in einen Transferanteil und einen Anteil aus der Wertsteigerung des Rentenvermögens aufgeteilt werden, wobei nicht nur die Größe der Anteile und deren steuerlich korrekte Behandlung, sondern bereits die Existenz einzelner Komponenten sehr unterschiedlich gesehen wird.¹²

Für ein beliebiges Vermögen lässt sich unter Annahme eines Zinssatzes und einer Rentenlaufzeit durch eine Barwertberechnung der Zinsanteil der Rentenzahlung bestimmen. Im Einkommensteuerrecht gibt §22 EStG tabellarisch für Leibrenten diesen Anteil, den sog. Ertragsanteil, an. Den

⁸ In der Stellungnahme des VDR wird auf die Kürzung des Vorwegabzugs in §10 Abs. 3 Nr. 2 EStG hingewiesen. Juristisch gilt – nach dieser Argumentation – der Arbeitgeberanteil als versteuert, weshalb eine Versteuerung in der Nacherwerbsphase einer Doppelbesteuerung gleich käme. In diesem Beitrag wird die Argumentation vertreten, dass wirtschaftlich gesehen der Anteil der versteuerten Beiträge immer unter 50% bleibt und deshalb der Arbeitgeberanteil wirtschaftlich unversteuert ist. VDR (2001), S. 671 [419].

⁹ Entw. StNOG (1954), BT-Drucks. (2/481), S. 87 [375].

¹⁰ Vgl. Abschnitt 2.2

¹¹ Littmann, Konrad (1983), S. 432; vgl. auch S. 459 [136].

¹² Vgl. dazu insbesondere die Position des Bundesministers der Finanzen, der das Rentenstammrecht als Teil der steuerlich unbeachtlichen, privaten Vermögenssphäre sieht, sowie die Position des Deutschen Beamtenbundes, der diesem Argument widerspricht; in: BVerfG (1980), Bs. v. 26.03.1980, 1 BvR 121/76 - 1 BvR 122/76, BVerfGE 54, 11 = BStBl. II 1980, 545, S. 549. Zu den unterschiedlichen Berechnungskonzepten vgl. Arndt, Hans-Wolfgang (2001), S. 22 [420]; Birk, Dieter (1991), S. 47 [68]; Brümmerhoff, Dieter (1979), S. 226 [141]; Richter, Wolfram F. (1987), S. 673 [189]; Seer, Roman (1996), S. 330 [38]; Schmähl, Winfried (1986), S. 118 [114].

aktuellen Werten liegt eine jährliche Verzinsung von 5,5% und die Restlebenserwartung der Sterbetafel 1986/88 für Männer zu Grunde.¹³ Zur Zeit liegt der Ertragsanteil für ein Renteneintrittsalter von 65 Jahren bei 27%, d.h. ein Rentner muss 27% seiner Rente versteuern, 73% gelten als Rückzahlung eigenen Vermögens und sind demnach steuerfrei. Darüber hinaus können von dem Ertragsanteil seiner Renten noch die allgemeinen Freibeträge abgezogen werden.

Beamte müssen im Gegensatz dazu ihre fiktiven Beiträge in der Erwerbsphase nicht versteuern. Da sie nicht ausgewiesen werden, werden sie steuerlich auch nicht erfasst. Die Frage nach der Existenz von fiktiven Beiträgen bei Beamten durch Gehaltsverzicht soll an dieser Stelle nicht thematisiert werden. Sie werden zur einfacheren Argumentation an dieser Stelle angenommen, wobei ihre Existenz für die Ergebnisse der späteren Modellrechnung unerheblich ist, da unabhängig davon, ob man einen Gehaltsverzicht bejaht oder nicht, es definitiv zu keiner steuerlichen Belastung von Vorsorgebeiträgen bei Beamten kommt. Deshalb ist eine lediglich teilweise Besteuerung ihrer Pension in der Nacherwerbsphase, wie dies nach dem intertemporalen Korrespondenzprinzip bei der gesetzlichen Rentenversicherung der Fall ist, nicht notwendig. Bis auf allgemeine und spezielle Freibeträge müssen Beamte ihre Pension vollständig versteuern.

Auf Grund der Unterschiede bei der Besteuerung der Beiträge ist eine Unterscheidung bei der Besteuerung der Leistungen geradezu logisch und notwendig, es handelt sich um völlig ungleiche Sachverhalte.¹⁴ Hebt man nur auf die unterschiedlichen Belastungen der einzelnen Lebensphasen getrennt ab, verkürzt man den Vergleich unzulässig, da die Art der Besteuerung der Leistungen in der Nacherwerbsphase über das intertemporale Korrespondenzprinzip mit der Art der Besteuerung der Beiträge in der Erwerbsphase verbunden ist. Deshalb leidet es fehl, wenn man für nur eine Lebensphase nominal gleiche Bruttozahlungen und die zugehörigen Steuerbelastungen gegenüberstellt und genau deshalb dürfen die Ergebnisse des Abschnitts 2.1 nicht isoliert von denjenigen des Abschnitt 2.2 gesehen werden.

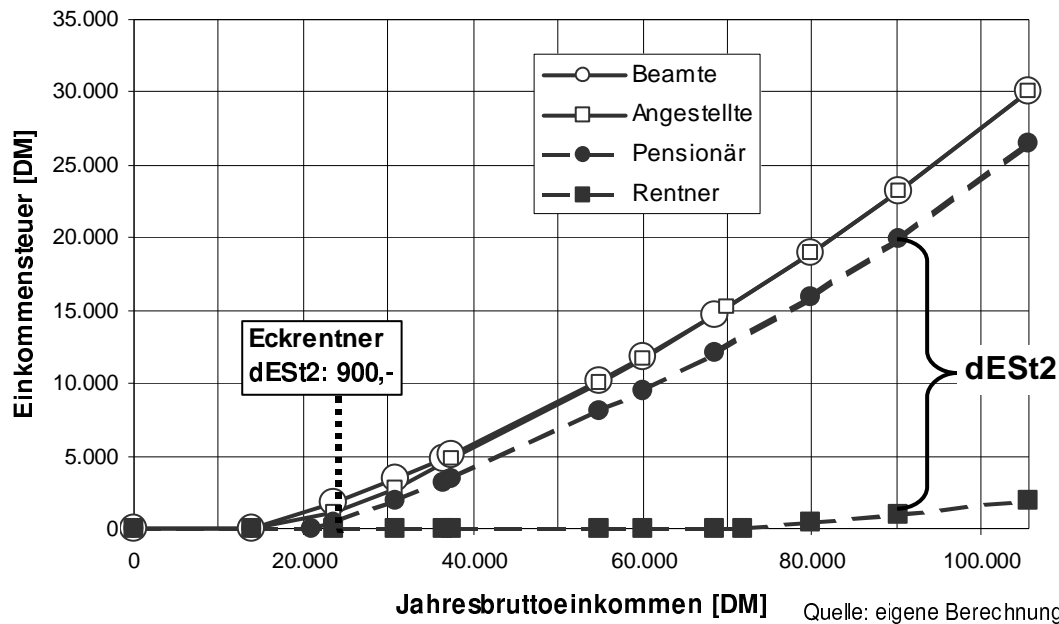
¹³ Zuletzt geändert durch FKPG (1993) v. 23.06.1993, BGBl I (1993), S. 944 ff. [1054].

¹⁴ Der Unterschied in der Finanzierung der Alterssicherungssysteme ist laut Burbank von so wesentlicher Art, dass eine unterschiedliche Besteuerung gem. Art. 3 GG gefordert werden muss. S. Burbank, Carsten (1991), S. 131 [70].

2.1 Die Besteuerung der Alterseinkommen (§22 EStG)

Stellt man die Einkommensteuerbelastung von Pensionären und Rentner gegenüber, wird der extreme Unterschied der Steuerlastkurve sehr deutlich. In Abbildung 1 zeigt dEST2¹⁵ die Differenz der Steuerzahlbeträge an, die sich bei gleichem Bruttoeinkommen zwischen einem Pensionär und einem Rentner ergibt.

Abbildung 1: Einkommensteuerbelastung unterschiedlicher Personengruppen¹⁶



Da die Ertragsanteilsbesteuerung einem relativen Freibetrag gleichkommt, führt dies zu einer Streckung der Progression. Bei Rentnern setzt die Besteuerung erst ab einer Leibrente von ca. 73.000 DM ein, eine Größenordnung die mit der gesetzlichen Rentenversicherung alleine nicht erreichbar ist. Pensionäre werden dagegen bereits ab einer Pension von ca. 22.000 DM steuerlich belastet. Für den Eckrentner mit 45 Versicherungsjahren bei jeweils durchschnittlichem Jahreseinkommen, der eine Rente von ca. 26.000 DM erhält, würde dies bei einem Übergang auf die Besteuerungsmodalitäten der Pensionäre immerhin zu einer Einkommensteuerschuld von 900,- DM führen. Mit der Ertragsanteilsbesteuerung bleibt er steuerlich unbelastet. Ob dieser Unterschied gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt, war Ausgangspunkt der

¹⁵ Der Index 2 steht für die Nacherwerbsphase, Index 1 wird später für die Erwerbsphase verwendet.

¹⁶ Ähnliche Darstellungen finden sich u.a. bei Littmann, Konrad (1983), S. 465 [136], Färber, Gisela/ Renn, Sandra M. (2001), S. 27 [362].

Klage eines Ruhestandsbeamten und wird z.Z. vom Bundesverfassungsgericht geprüft.

Z.T. wird darauf hingewiesen, dass die unterschiedliche Behandlung insbesondere dann zu beanstanden sei, wenn zu der gesetzlichen Sozialversicherungsrente andere Einkünfte hinzutreten. Das Zusatzeinkommen erfährt, so wird argumentiert, durch den progressiven Einkommensteuertarif eine unterschiedliche Belastung trotz gleicher steuerlicher Leistungsfähigkeit.¹⁷ Argumentiert man in dieser Art, widerspricht man implizit der Grundidee der Ertragsanteilsbesteuerung, die von der Auflösung versteuerten Vermögens ausgeht. Entweder sieht man in der Rentenzahlung erstmals zufließendes Einkommen, oder aber eine Vermögensumschichtung, die es einkommensteuerrechtlich zu beachten gilt. In beiden Fällen widerspricht dies den wirtschaftlichen Gegebenheiten, da ein nicht unerheblicher Teil der Rentenversicherungsbeiträge des durchschnittlich verdienenden Angestellten aus versteuertem Einkommen geleistet werden musste.¹⁸

2.2 Die Besteuerung der Beiträge (§10 EStG)

Der Verlauf der Einkommensteuerbelastung von Angestellten und Beamten in der Erwerbsphase ist nahezu identisch (Abbildung 1). Lediglich bei einem Jahreseinkommen unter ca. 69.000 DM ist die Belastung von sozialversicherungspflichtigen Angestellten geringfügig geringer als bei Beamten, da bei der Berechnung nur die Pflichtversicherungsbeiträge bei den Sonderausgabenfreibeträgen zum Abzug kommen, die bei den Beamten deutlich geringer sind. Wird der verbleibende Rest der Sonderausgabenfreibeträge von Beamten voll ausgeschöpft, sind die Belastungskurven deckungsgleich. Beamte müssen, im Gegensatz zu sozialversicherungspflichtigen Angestellten, aus ihrem Einkommen weder Beiträge zur Renten- noch zur Arbeitslosenversicherung zahlen. Deshalb haben sie bei gleichem Jahresbruttoeinkommen eine um diese Beiträge höhere subjektive Leistungsfähigkeit als Angestellte. Bei dem Konzept der subjektiven Leistungsfähigkeit mindern nicht nur diejenigen Kosten die Bemessungsgrundlage, die zur Erzielung des Einkommens aufgewendet

¹⁷ S. beispielsweise Färber, Gisela/ Renn, Sandra M. (2001), S. 30 [362].

¹⁸ S. Absatz 2.2.

werden müssen (objektive Leistungsfähigkeit), sondern auch diejenigen, die unvermeidbare Privatausgaben darstellen.

Das Beispiel in Tabelle 1 veranschaulicht den Unterschied zwischen Beamten und Angestellten in der Erwerbsphase.¹⁹ Geht man von gleicher Beitragshöhe bei Kranken- und Pflegeversicherung der beiden Personengruppen aus, ergibt sich bei Beamten auf Grund deren Beitragsfreiheit bei der Arbeitslosen- und der Rentenversicherung eine Summe von 4.177 DM an Versicherungsbeiträgen im Gegensatz zu 11.211 DM bei Angestellten.

Tabelle 1: Vergleich der Besteuerungsmodalitäten von Beamten und Angestellten - Status quo 2001 -²⁰

	Beamte	Angestellte_0
Jahresbruttoeinkommen	54.956	54.956
Versicherungsbeiträge (AN-Ant.)		
Rentenversicherung (9,55%)	0	5.248
Arbeitslosenversicherung (3,25%)	0	1.786
Krankenversicherung (6,75%)	3.710	3.710
Pflegeversicherung (0,85%)	467	467
<u>Zwischensumme</u>	<u>4.177</u>	<u>11.211</u>
Freibeträge		
Sonderausgabenfreibetrag (§10 EStG)	3.393	3.915
Bemessungsgrundlage		
# Status quo	51.563	51.041
# subjektive Leistungsfähigkeit	50.779	43.745
<u>Differenz</u>	<u>783</u>	<u>7.296</u>
Einkommensteuer (Status quo)	10.163	10.005

Stand 2001, alle Angaben in DM; Quelle: eigene Berechnung

Die Freibetragsregelung, die für beide Personengruppen in gleicher Weise die Versicherungsbeiträge begrenzt freistellt, deckt bei gesetzlich Versicherungspflichtigen auf Grund der deutlich höheren Beiträge nur einen kleineren Teil dieser unvermeidbaren Privatausgaben. Stellt man die Bemessungsgrundlage des Status quo derjenigen nach dem Konzept der subjektiven Leistungsfähigkeit gegenüber, zeigt sich die deutlich größere Abweichung bei Angestellten. Sie müssen bei einem Durchschnittseinkommen²¹ von 54.956 DM von ihren Sozialversicherungsbeiträge 7.296 DM aus versteuertem Einkommen leisten

¹⁹ Dem Beispiel liegen die Sozialversicherungsbeiträge sowie das Steuerrecht des Jahres 2001 zu Grunde.

²⁰ Angestellte_0 steht für den Status quo.

²¹ Das durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelt westdeutscher Sozialversicherungspflichtiger für 2000 betrug 54.956 DM. Vorläufige Zahl: VDR (Hrsg.) (2000), S. 5, [171]. Für die erste Fassung dieses Beitrags lag keine neuere Zahlen vor.

im Gegensatz zu 783 DM bei Beamten. Wirtschaftlich liegen also bei gleichem Jahresbruttoeinkommen völlig unterschiedliche Sachverhalte vor, die praktisch gleich besteuert werden.²² Die vertikale Steuergerechtigkeit, die für unterschiedliche Sachverhalte auch eine unterschiedliche Besteuerung verlangt, wird an dieser Stelle verletzt.

Die Ursache für diese Ungleichbehandlung liegt in §10 EStG, der es erlaubt, Versicherungsbeiträge als Sonderausgaben abzuziehen, die Abzugsfähigkeit jedoch begrenzt.²³ Der Nachteil für Angestellte liegt darin, dass ihre Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge nicht in vollem Umfang steuerlich geltend gemacht werden können, wie dies bei Beamten dadurch der Fall ist, dass deren fiktive Beiträge steuerlich unbelastet bleiben. Außerdem wird die Begrenzung der Abzugsfähigkeit der Sonderausgaben von Angestellten auf Grund der höheren Versicherungsbeiträge schneller überschritten.

Ab einem Jahresbruttoeinkommen von knapp 24.000 DM kann der sozialversicherungspflichtige Angestellte seine Versicherungsbeiträge nicht mehr vollständig aus un versteuertem Einkommen leisten. Bei Beamten setzt die Besteuerung ihrer ausgewiesenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ab ca. 36.500 DM ein. Erst ab einem Jahresbruttoeinkommen von ca. 69.000 DM sind bei ledigen Beamten alle Sonderausgabenfreibeträge durch Pflichtversicherungsbeiträge aufgezehrt, bei Sozialversicherungspflichtigen ist dies bereits bei einem Einkommen von 37.500 DM der Fall.

Abbildung 2 zeigt sowohl für Angestellte als auch für Beamte in welchem Umfang Pflichtversicherungsbeiträge die Sonderausgabenfreibeträge des §10 EStG überschreiten. Sowohl absolut als auch relativ sind die Versicherungsbeiträge der Angestellten in größerem Umfang zu versteuern, als dies bei Beamten der Fall ist. Bezieht man die versteuerten Versicherungsbeiträge auf die gesamten Beiträge²⁴, muss der ledige Angestellte mit Durchschnittsverdienst von ca. 55.000 DM ein Drittel seiner gesamten Versicherungsbeiträge aus versteuertem Einkommen leisten, ein

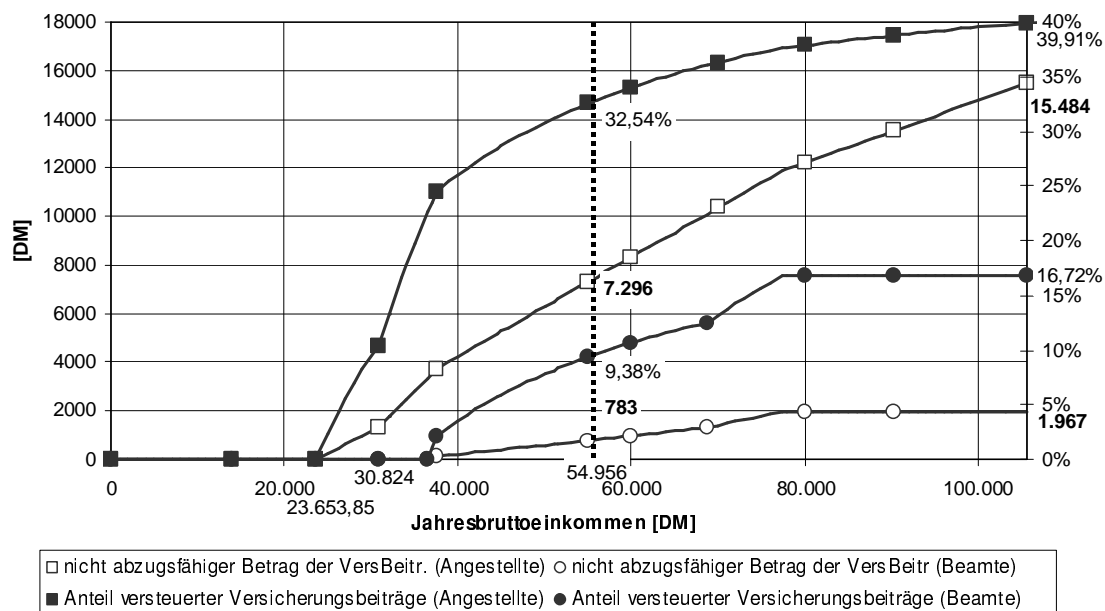
²² Der Unterschied bei der Einkommensteuerbelastung von 158 DM wird hier als unerheblich eingestuft, da Beamte bei höheren Ausgaben auch die gleichen Sonderausgabenfreibeträge zustehen und damit der Unterschied verschwindet, wie dies ab 69.000 DM auch ohne zusätzliche Aufwendungen grundsätzlich der Fall ist.

²³ Die Begrenzung der Abziehbarkeit wird im Schrifttum durchaus kritisch gesehen, wobei z.T. auch von Verfassungswidrigkeit gesprochen wird. S. VDR (2001), S. 685 [419].

²⁴ Als Bezugsgröße wird die Summe der Arbeitnehmer und der Arbeitgeberbeiträge verwendet.

lediger Beamte bei gleichem Verdienst lediglich ca. 9%. Da seine fiktiven Rentenversicherungsbeiträge nicht ausgewiesen werden, sind diese zu 0% versteuert.

Abbildung 2: Versteuerte Versicherungsbeiträge 2001 (absolut und relativ)



Quelle: eigene Berechnungen

Das Leistungsfähigkeitsprinzip wird als zentrale Norm zur Ausgestaltung und Bewertung von Steuern sowohl in der Finanz- als auch in der Steuerrechtswissenschaft herangezogen. Der Status quo der Sonderausgabenregelung trägt dieser Norm jedoch auf Grund der begrenzten Abziehbarkeit von unvermeidlichen Pflichtbeiträgen zu den Sozialversicherungen nicht Rechnung. Eine konsequente Umsetzung des Leistungsfähigkeitsprinzips würde zur nachgelagerten Besteuerung führen, worüber ein breiter Konsens besteht.²⁵ Dabei werden die Pflichtbeiträge von der Besteuerung vollständig ausgenommen, dafür die Leistungen in der Nacherwerbsphase vollständig von der Steuer erfasst.

²⁵ Auf Seiten der Ökonomen: Andel, Norbert (1997), S. 14 [10]; Brümmerhoff, Dieter (1979), S. 227 [141], Richter, Wolfram F.; Wiegard, Wolfgang (2001), S. 143 [361]; Rürup, Bert (2000), S. 5 [403]; auf Seiten der Juristen: Lang in; Tipke, Klaus; Lang, Joachim (1998), S. 250 [5]; Söhn, Hartmut (1986), S. 333 f. [115] um nur einige zu nennen. Unterstützung für eine nachgelagerte Besteuerung kommt darüber hinaus sowohl von der Sachverständigenkommission Alterssicherungssysteme (BMA (1983) [135]), als auch vom Wissenschaftlichen Beirat des Bundesministerium der Finanzen (BMF (1986) [108])

2.3 Zwischenfazit

Bei gesetzlich Rentenversicherten wird die Besteuerung zeitlich aufgeteilt. Grundsätzlich unterliegen die Arbeitnehmerbeiträge in der Erwerbsphase der Besteuerung mit Ausnahme eines einkommensabhängigen absoluten Freibetrags, die Arbeitgeberbeiträge sind steuerfrei gestellt.²⁶ Bei den Leistungen muss nur der fiktive Zinsanteil der Nacherwerbsphase, der sog. Ertragsanteil, besteuert werden, was einem relativen Freibetrag gleichkommt. Auf Grund der zeitlichen Aufteilung der Steuerbelastung zwischen Erwerbs- und Nacherwerbsphase und der Kombination eines individuell zu bestimmenden, absoluten Freibetrages (§10 EStG) in der Erwerbsphase mit einem relativen Freibetrag (§22 EStG) in der Nacherwerbsphase, ist es nicht möglich grundsätzlich diese aufeinander abzustimmen. Die Konstruktion der Ertragsanteilsbesteuerung kann, obwohl von der Grundkonzeption für Veräußerungsrenten korrekt, den Gegebenheiten bei der Sozialversicherungsrente nicht Rechnung tragen, da kein Zusammenhang zwischen der Steuerbelastung der Erwerbs- mit derjenigen der Nacherwerbsphase hergestellt werden kann.²⁷ Hier soll die vollständig korrespondierende Besteuerung als obere Grenze verstanden werden und nicht als Norm, die es zu erreichen gilt, zumal das Einkommensteuerrecht diese Norm auch an anderen Stellen politisch begründet nicht erfüllt. Tabelle 2 fasst die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Beiträgen zu und Leistungen aus Alterssicherungssystemen zusammen.

Tabelle 2: Belastungsvergleich bei der Besteuerung von Beiträgen zu sowie Leistungen aus Alterssicherungssystemen

	1. Lebensphase Erwerbsphase	2. Lebensphase Nacherwerbsphase
Angestellte (nur GRV)	max. 40% ²⁸	27% ²⁹
Beamte	0%	100%

²⁶ S. § 3 Nr. 62 EStG.

²⁷ Vgl. Littmann, Konrad (1983), S. 432; vgl. auch S. 459 [136].

²⁸ Der genaue Anteil kann nur für den Einzelfall bestimmt werden, Abbildung 2 zeigt für eine ledige Erwerbsperson den Verlauf für das Jahr 2001 als Funktion des Jahresbruttoeinkommens.

²⁹ Bei einem Renteneintritt zum 65 Lebensjahr; vgl. Tabelle in §22 EStG.

Es wird deutlich, dass nicht nur in der Nacherwerbsphase Unterschiede bei der Besteuerung bestehen, sondern auch in der Erwerbsphase. Entsprechend dem Leitsatz des Bundesverfassungsgerichtes zur Auslegung des Gleichheitssatzes des Art. 3 GG, werden beim Status quo der Besteuerung wesensmäßig unterschiedliche Sachverhalte der Erwerbsphase auch in der Nacherwerbsphase unterschiedlich behandelt. Ob die Vorteile der Beamten in der Erwerbsphase durch die Nachteile in der Nacherwerbsphase überkompensiert werden, kann an dieser Stelle jedoch noch nicht beurteilt werden.

Eine Vollbesteuerung der GRV ohne Anpassung der Besteuerungsmodalitäten der Erwerbsphase würde die steuerlich belasteten Beiträge vernachlässigen, es bestünde die Gefahr der Doppelbesteuerung. Umgekehrt ist man durch die Ertragsanteilsbesteuerung von einer korrespondierenden Besteuerung der Sozialversicherungsrente entfernt. Sie auf Beamtenpensionen zu übertragen würde eine deutliche Privilegierung dieser Personengruppe gegenüber versicherungspflichtigen Angestellten darstellen, wenn nicht gleichzeitig die Belastung von Beamten in der Erwerbsphase entsprechend erhöht würde. Des weiteren lässt sich festhalten, dass das subjektive Leistungsfähigkeitsprinzip für Pflichtbeiträge zur GRV durch die aktuelle Sonderausgabenregelung für Sozialversicherungspflichtige nur mangelhaft umgesetzt wird, da Angestellte bis zu 40% ihrer Beiträge aus versteuertem Einkommen zahlen müssen. Bei Beamten wurde das Leistungsfähigkeitsprinzip dagegen - bis auf die Inkonsistenz beim Versorgungsfreibetrag – nahezu ideal umgesetzt.³⁰

Fest steht, dass ein Vergleich der Steuermodalitäten von Beamten und Angestellten beide Lebensphasen einzubeziehen hat. Wie dies in handhabbarer Weise geschehen kann, wird im nächsten Kapitel erläutert.

³⁰ Beamten steht nach §19 EStG in der Nacherwerbsphase ein Sonderfreibetrag (Versorgungsfreibetrag) in Höhe von 40% max. 6.000 DM zu.

3 Modellrechnung

Die Fülle der Literatur, die seit dem ersten Urteil des Bundesverfassungsgerichtes im Jahre 1980 entstand, befasste sich mit vielen Aspekten. Quantifizierende Überlegungen sowie Gegenüberstellungen von Beamten mit gesetzlich rentenversicherten Arbeitnehmern beschränkten sich bisher meines Wissens in der Hauptsache auf die Nacherwerbsphase, obwohl vom Bundesverfassungsgericht selbst³¹ sowie von einzelnen Autoren³² darauf hingewiesen wurde, dass von der Sonderausgabenregelung Nachteile für Sozialversicherungspflichtige in der Erwerbsphase ausgehen.

Orientiert man sich bei einer Reform des Themenkomplexes am Leistungsfähigkeitsprinzip so führt dies zur nachgelagerten Besteuerung.³³

Diese Art der Besteuerung liegt bei Beamten vor.

Werden Beamte im Vergleich zu Sozialversicherungspflichtigen durch das aktuelle Steuerrecht benachteiligt, würde es für rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer in der Summe zu einer Mehrbelastung kommen, wenn auf sie die gleichen Besteuerungsmodalitäten angewandt werden, wie sie für Beamte zur Zeit gelten. Die Gegenüberstellung der Vorteile der Beamten in der Erwerbsphase mit den Nachteilen in der Nacherwerbsphase soll klären, wie sich Angestellte unter diesen Modalitäten stellen würden. Gleichzeitig kann damit untersucht werden, welche Wirkung von einer nachgelagerten Besteuerung ausgeht. Dazu werden Modellrechnungen durchgeführt, welche die folgende *Arbeitshypothese* widerlegen werden.

Rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer erfahren eine höhere steuerliche Belastung, wenn sie gemäß den Besteuerungsmodalitäten für Beamte (d.h. nachgelagert) besteuert werden.

Diese Hypothese ist inhaltlich äquivalent zu der dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegten Frage, ob – vereinfacht gesagt – Beamte bei der Einkommensbesteuerung gleichheitswidrig benachteiligt werden.

³¹ BVerfG (1980), Bs. v. 26.03.1980, 1 BvR 121/76 - 1 BvR 122/76, BVerfGE 54, 11 ff. = BStBl. II 1980, 545 ff., S. 549.

³² Markefski, Dieter (1985), S. 360 [477].

³³ Siehe Fn. 25.

Das Altersvorsorgesystem der Beamten stellt ein bifunktionales System dar, das sowohl eine Regelsicherung als auch eine Zusatzversorgung beinhaltet.³⁴ Die fiktiven Beiträge, die Beamte für diese Zusatzversorgung durch Gehaltsverzicht zahlen, werden in der Erwerbsphase ebenfalls nicht steuerlich belastet. Dieser zusätzliche Steuervorteil, den Beamte bei ihrer Altersvorsorge haben, wird aus zwei Gründen nicht in die Betrachtung mit einbezogen. Zum einen müsste für eine Quantifizierung dieser Beiträge der Einkommensverzicht eines Beamten bei gleicher Tätigkeit und gleicher Qualifikation im Vergleich zu einem Angestellten ermittelt werden und dieser Betrag auf die unterschiedlichen fiktiven Versicherungsbeiträge aufgeteilt werden, was keine triviale Aufgabe darstellt.³⁵ Zum anderen würde die Einbeziehung der steuerlichen Regelungen für die betriebliche Altersvorsorge der Angestellten in den Analyserahmen bedingen. Damit würde der Untersuchungsrahmen derart aufgebläht, dass der Blick auf Wirkungszusammenhänge eher behindert denn gefördert würden.

Auch in der Beitragsfreiheit bei der Arbeitslosenversicherung liegt ein Steuervorteil für Beamte, der aber nicht in einem direkten Zusammenhang mit der Rentenbesteuerung steht und deshalb ebenfalls nicht weiter betrachtet wird. Für die weitere Untersuchung wird also lediglich derjenige Teil der Steuervorteile von Beamten auf Angestellte übertragen, der mit der Regelsicherung zusammenhängt.

Tabelle 3 zeigt in der Spalte „Angestellte_1“, welche Entlastungswirkung für den sozialversicherungspflichtigen Angestellten von einer nachgelagerten Besteuerung in der Erwerbsphase ausgeht.

Die beiden ersten Spalten stellen den Status quo dar, wie er auch in Tabelle 1 gezeigt wurde. Da bei Beamten die nachgelagerte Besteuerung vorliegt, lässt sich daran gleichzeitig ablesen, welchen steuerlichen Vorteil Beamte beim Status quo in der Erwerbsphase erfahren. Zur Veranschaulichung wurde wieder ein Angestellter mit dem Durchschnittsverdienst aller Sozialversicherungspflichtigen der alten Bundesländer mit einem Jahresbruttoeinkommen von 54.956 DM als Beispiel herausgegriffen. Der Sonderausgabenfreibetrag, der ihm für seine 11.211 DM

³⁴ VDR (Hrsg.) (2001), S. 670 [419].

³⁵ Dass dies noch nicht in größerem Umfang getan wurde, liegt, so Bock, nicht in einer prinzipiellen Unmöglichkeit, sondern stellt ein Versäumnis der Sozialwissenschaften bzw. möglicher interessierter Auftraggeber dar. Bock, Klaus-Dieter (2000), S. 776 [320].

Versicherungsbeiträge zusteht, liegt bei 3.915 DM. Im Status quo, ohne sonstige Freibeträge, zahlt er also 10.005 DM an Einkommensteuer.

Tabelle 3: Vergleich der Besteuerungsmodalitäten von Beamten und Angestellten - Status quo 2001 und bei Abzugsfähigkeit der Rentenversicherungsbeiträge -

	Beamte	Angestellte_0	Angestellte_1 Rentenbeiträge abzugsfähig
Jahresbruttoeinkommen	54.956	54.956	54.956
Versicherungsbeiträge (AN-Ant.)			
Rentenversicherung (9,55%)	0	5.248	5.248
Arbeitslosenversicherung (3,25%)	0	1.786	1.786
Krankenversicherung (6,75%)	3.710	3.710	3.710
Pflegeversicherung (0,85%)	467	467	467
<u>Zwischensumme</u>	<u>4.177</u>	<u>11.211</u>	<u>11.211</u>
Freibeträge			
Sonderausgabenfreibetrag (§10 EStG)	3.393	3.915	3.915
Zusatzfreibetrag (eigens eingeführt)	0	0	5.248
<u>Zwischensumme</u>	<u>3.393</u>	<u>3.915</u>	<u>9.163</u>
Bemessungsgrundlage			
# Status quo	51.563	51.041	45.793
# subjektiven Leistungsfähigkeit	50.779	43.745	43.745
<u>Differenz</u>	<u>783</u>	<u>7.296</u>	<u>2.048</u>
Einkommensteuer (Status quo)	10.163	10.005	8.346
Differenz zum Angestellten 0 (dESt1)		0	1.659

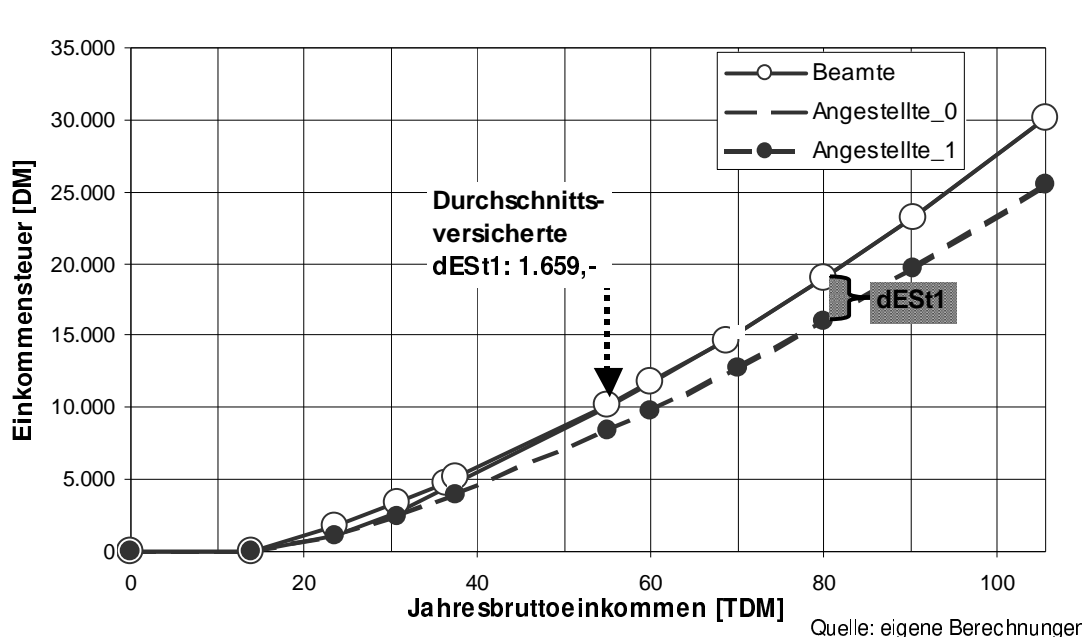
Stand 2001, alle Angaben in DM; Quelle: eigene Berechnung

Überträgt man lediglich denjenigen Teil der Besteuerungsmodalitäten der Beamten auf Angestellte, der unmittelbar mit der ersten Säule der Altersvorsorge zusammen hängt, also die Abziehbarkeit seiner Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in voller Höhe, würde sich die Bemessungsgrundlage von 51.041 DM um 5.248 DM auf 45.793 DM verringern und damit seine Einkommensteuerschuld um 1.659 DM reduzieren (dESt1)³⁶.

Diese Differenz stellt die Eingangsgröße für die nachfolgend beschriebenen Modellberechnungen dar. Wird die Abzugsfähigkeit der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bei sonst unveränderter Sonderausgabenregelung auf den ganzen Tarifbereich übertragen, ergibt sich der Einkommensteuerlauf in Abbildung 3.

³⁶ Es wird von der Grundtabelle 2001 ausgegangen.

Abbildung 3: Einkommensteuerbelastung für unterschiedliche Personengruppen oder Szenarien



Für die weiteren Modellberechnungen (siehe Abbildung 4) stellt der Eckrentner den Ausgangspunkt dar, der über seine ganze Erwerbsphase von $n_1 = 45$ Jahren das Durchschnittseinkommen aller Versicherten (Ek_1) verdient. Auf dieses Einkommen zahlt er wie ein Beamter nicht $EST_{1_Angestellter}$ sondern nach Abzug seiner Rentenversicherungsbeiträge $EST_{1_Beamter}$.³⁷

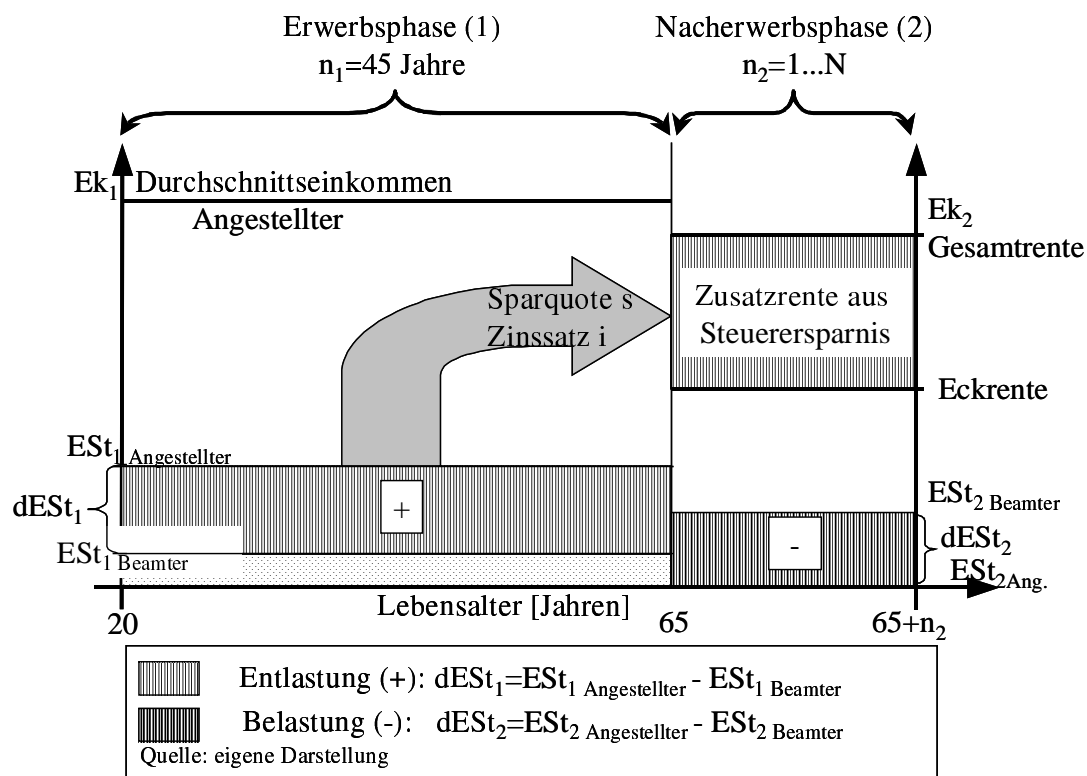
Es wird weiterhin angenommen, dass er den Differenzbetrag $dEST_1$ mit der Sparquote s zum Zinssatz i anspart. In der Nacherwerbsphase erhält er eine Gesamtrente Ek_2 , die neben der Eckrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Zusatzrente aus den Steuerersparnissen der Erwerbsphase enthält, die gleichmäßig über die Restlebenserwartung n_2 verteilt wird.

Die Zusatzrente wird vollständig vorgelagert besteuert, d.h. die Steuerersparnis $dEST_1$ stellt versteuertes Einkommen dar, die Zinserträge auf diese Steuerersparnis werden während der Erwerbsphase dem jeweiligen Periodeneinkommen der Erwerbsphase zugeschlagen und damit der Einkommensteuer unterworfen. Dabei werden keine sonstigen Freibeträge angesetzt, um die Transparenz der Berechnung aufrecht zu erhalten. Bei Beamten fallen die Steuervorteile ebenfalls in der Erwerbsphase an, weshalb

³⁷ $EST_{1_Beamter}$ entspricht dem Szenario Angestellte_1, d.h. in der Erwerbsphase werden die Beiträge zur GRV in Form eines eigens dafür eingeführten „Zusatzfreibetrags“ abgezogen. Alle anderen Steuervorteile bleiben unberücksichtigt. S. Beispiel Tabelle 3.

diese Konstruktion gerechtfertigt erscheint, obgleich ohne Sparerfreibeträge die Zusatzrente eher unterschätzt werden dürfte. Außerdem wird von anderen steuerbegünstigten Sparmöglichkeiten wie beispielsweise durch eine nachgelagert besteuerte sog. „Riester-Rente“ abstrahiert, was ebenfalls zu einer Unterschätzung des Steuervorteils der Erwerbsphase führt. Da die Zusatzrente zum Rentenbezugszeitpunkt versteuertes Vermögen darstellt, kann auf sie die Ertragsanteilsbesteuerung angewandt werden, da es sich um eine private Veräußerungsrente handelt.³⁸ Das restliche Einkommen der Nacherwerbsphase, also die gesetzliche Rente, wird in Höhe von EST_2 Beamter steuerlich belastet und damit wie eine Beamtenpension behandelt, d.h. zu 100% der Besteuerung unterworfen.

Abbildung 4: Belastungsänderung des durchschnittlich verdienenden Sozialversicherungspflichtigen durch Besteuerung der Altersvorsorgebeiträge und –leistungen gemäß den Steuermodalitäten für Beamte



Die Summe der Steuervorteile (+) aus der Erwerbsphase durch eine nachgelagerte Besteuerung wird um die Summe der Steuernachteile (-) in der Nacherwerbsphase vermindert. Für die Barwertberechnung wird der

³⁸ Für die Ertragsanteilsbesteuerung wird der Ertragsanteil je nach angenommener Restlebenserwartung und Zinssatz individuell berechnet.

Rentenzugangszeitpunkt (65. Lebensjahr) als Bezugspunkt verwendet. Ist der Saldo der Barwerte der Steuervorteile abzüglich der Steuernachteile positiv, wäre der Eckrentner besser gestellt, sich so versteuern zu lassen wie ein Beamter, er wird durch die aktuelle Besteuerung im Vergleich zum Beamten benachteiligt. Ist der Saldo negativ, würde er in der Summe über alle Steuerzahlbeträge seines Lebens schlechter gestellt, die aktuelle Besteuerung würde Beamte gegenüber Angestellten benachteiligen.

Für die Berechnungen wird von den Sozialversicherungsbeiträgen sowie dem Einkommensteuerrecht des Jahres 2001 ausgegangen und diese als konstant angenommen, d.h. die Wachstumsrate des Einkommens wird im Verhältnis zur Entwicklung des Steuertarifes als neutral angenommen. Das Ergebnis gibt Auskunft darüber, bei welcher Restlebenserwartung, welchem Zinssatz und welchem Einkommen von einer Benachteiligung oder Bevorzugung des gesetzlich rentenversicherten Angestellten durch den Status quo ausgegangen werden kann.

Folgende Wertebereiche wurden untersucht:

- Ek_1 : [54.956 DM; 103.200 DM]³⁹; Einkommen der Erwerbsphase
- n_1 : [25..45]Jahre; Versicherungsjahre, d.h. Erwerbsdauer
- n_2 : [1..100] Jahre; Restlebenserwartung eines 65 Jährigen⁴⁰
- i : [0%..5,5%]; Zinssatz
- s : [0%..100%]; Sparquote

Formal kann die Berechnung wie folgt dargestellt werden:

$$\text{Saldo} = \text{Entlastung} + \text{Belastung}$$

$$\text{Entlastung} = f(Ek_1, dEst_1, n_1, i, s, \text{Steuertarif}) \geq 0$$

$$\text{Belastung} = f(Ek_1, dEst_1, dEst_2, n_1, n_2, i, \text{Steuertarif}) \leq 0$$

³⁹ Durchschnittseinkommen sowie Einkommen an der Beitragsbemessungsgrenze 2000, VDR (Hrsg.) (2000), S.10 [171].

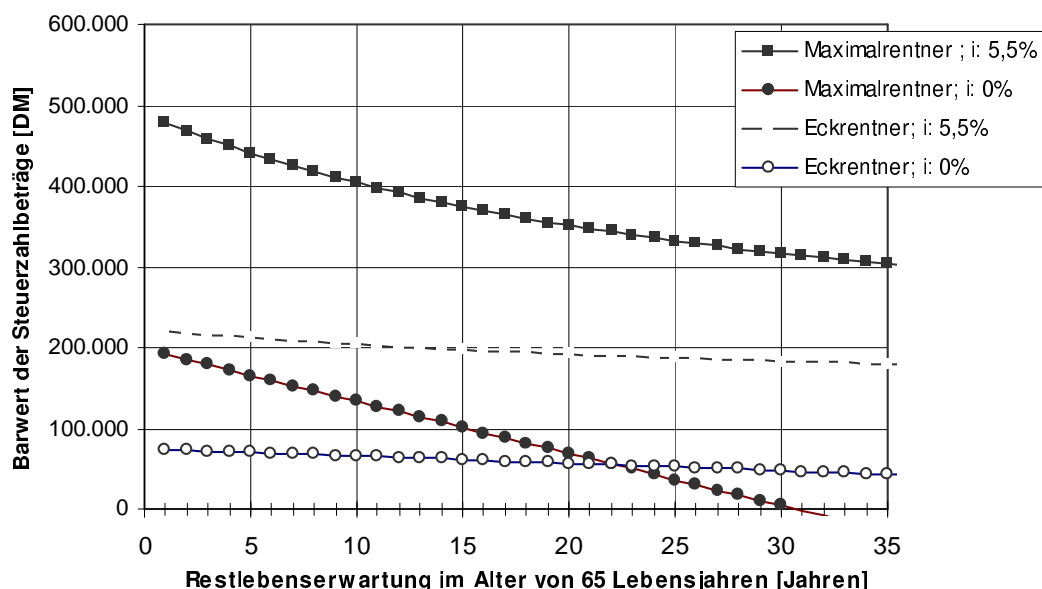
⁴⁰ Die Festlegung des Intervalls für die Restlebenserwartung wurde vom Ziel mitbestimmt, die Schwelle zu ermitteln, ab welcher der Vorteil einer nachgelagerten Besteuerung zu einem Nachteil umschlägt, auch wenn ein Lebensalter von 165 Jahren wohl in der näheren Zukunft für Menschen weiterhin unüblich sein dürfte.

4 Ergebnisse

Reduziert man den Vorteil der Erwerbsphase lediglich auf die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und lässt die Steuervorteile sowohl auf fiktive Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge, sowie zur Arbeitslosenversicherung außer Betracht, können die Ergebnisse wie folgt zusammengefasst werden.

Bei einer Sparquote von 100% und einer Verzinsung von 0% beim restriktivsten Szenario, ergibt sich für den Eckrentner eine Schlechterstellung durch die nachgelagerte Besteuerung erst nach seinem 147. Geburtstag. Für den Angestellten der über 45 Jahre in der Höhe der Beitragsbemessungsgrenze verdient, wird dieser Umschlagszeitpunkt bereits ab einer Restlebenserwartung von 31 Jahren bzw. einem Alter von 96 Lebensjahren erreicht. Dies liegt in der durch die Steuerprogression verursachten deutlich höheren Steuerbelastung begründet, welcher der „Maximalrentner“ ausgesetzt ist. Für Männer lag die Restlebenserwartung im Alter von 65 Jahren gemäß den Daten der Sterbetafel 1996/98 bei ca. 15 Jahren, für Frauen bei ca. 19 Jahren.⁴¹

Abbildung 5: Summe der Barwerte der Steuerzahlbeträge – steuerlicher Abzugsfähigkeit der Rentenversicherungsbeiträge; Sparquote 100% -



Quelle: eigene Berechnungen

Damit würden sich praktisch alle gesetzlich Rentenversicherten besser stellen, indem sie sich wie Beamte besteuern lassen, wie Abbildung 5 zeigt. Bereits

⁴¹ S. VDR (Hrsg.) (2000), S.134 [171].

bei durchschnittlicher Verzinsung der Steuerzahlbeträge ergeben sich erkleckliche Barwerte als Bilanz aus Steuerersparnis der Erwerbs- und Steuer Mehrbelastung der Nacherwerbsphase.

Die Nulllinie repräsentiert die Belastung des „Angestellten_1“. Dieser Angestellte entspricht einer Art vereinfachter Beamter, da auf ihn die gleichen Besteuerungsmodalitäten angewendet wurden, wie sie für den Beamten im Rahmen der Regelsicherung z.Z. gelten. Die Kurven geben für unterschiedliche Szenarien die Summe der Barwerte der Steuerzahlbeträge des Angestellten im Status quo an, um die er durch eine nachgelagerte Besteuerung nach den Modalitäten der Beamtenbesteuerung entlastet würde. Wird der Saldo der Barwerte der Steuerzahlbeträge negativ, würde die gesparte Steuerersparnis der Erwerbsphase nicht ausreichen, um die höhere Belastung in der Nacherwerbsphase zu decken, der Angestellte müsste einen Teil der Mehrbelastung der Nacherwerbsphase aus anderen Mitteln bestreiten.

Einschränkend ist darauf hinzuweisen, dass sich diese Beträge nur ergeben, wenn die Steuerersparnis vollständig gespart wird. Andererseits wird mit dieser Sparquote sichergestellt, dass die Vor- und Nachteile, die in der vorliegenden Modellrechnung quantifiziert werden, auch vollständig berücksichtigt werden. Die Besteuerungsmodalitäten werden so unabhängig davon bewertet, wie das versteuerte Einkommen individuell verwendet wird.

Eine Sparquote von 100% dürfte nur dann realistisch sein, wenn die Beträge nicht ausgezahlt werden, sondern einem Zwangssparen gleich, an eine Kapitalsammelstelle weiter geleitet werden. Wird diese Steuerentlastungen jedoch nicht einbehalten sondern der individuellen Verwendung überlassen, dürfte die Sparquote im Rahmen durchschnittlicher Werte liegen. Abbildung 6 zeigt die Ergebnisse der Modellrechnung, die sich für den Eckrentner bei einer Sparquote von 10% bei unterschiedlichen Zinssätzen ergeben.

Für das Intervall der durchschnittlichen Restlebenserwartung von 15 bis 20 Jahren stellt die nachgelagerte Besteuerung erst ab einer Verzinsung von über 3% eine Verbesserung dar. Durch die hohe steuerliche Mehrbelastung des „Maximalrentners“ in der Nacherwerbsphase, kann dieser nur durch eine deutlich höhere Sparquote von mindestens 20% vermeiden, im Alter im Vergleich zum Status quo schlechter gestellt zu sein (siehe Abbildung 7). Auf

Grund der Höhe seiner Gesamrente dürfte diese Konstellation zumindest sozialpolitisch unproblematisch sein.

Abbildung 6: Summe der Barwerte der Steuerzahlbeträge; Eckrentner vollständige Abzugsfähigkeit der Rentenversicherungsbeiträge Sparquote 10%

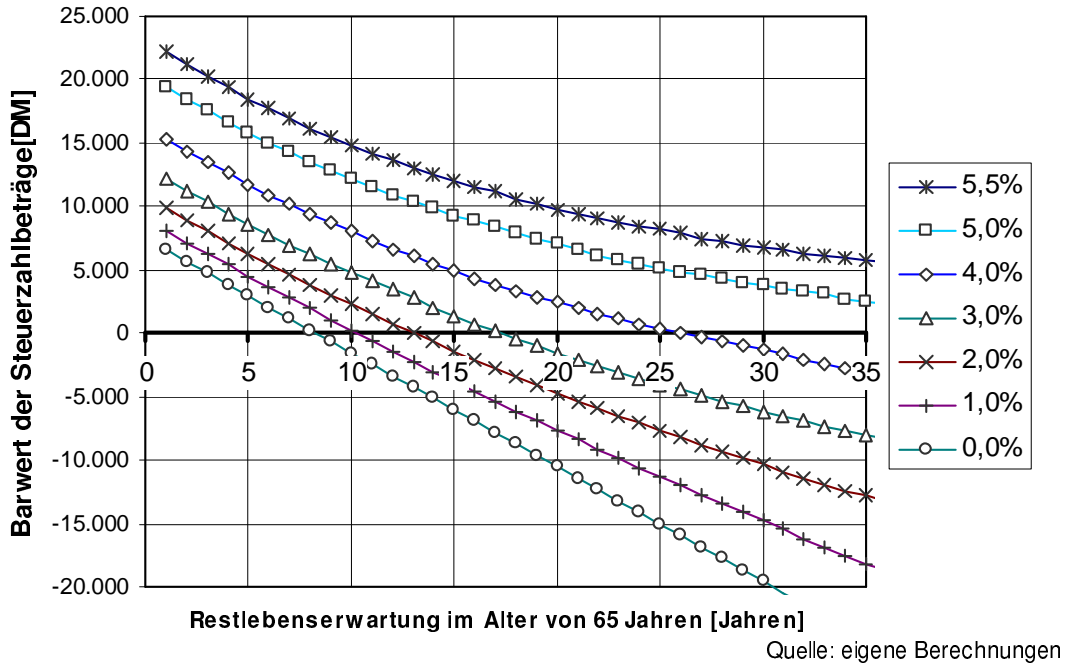
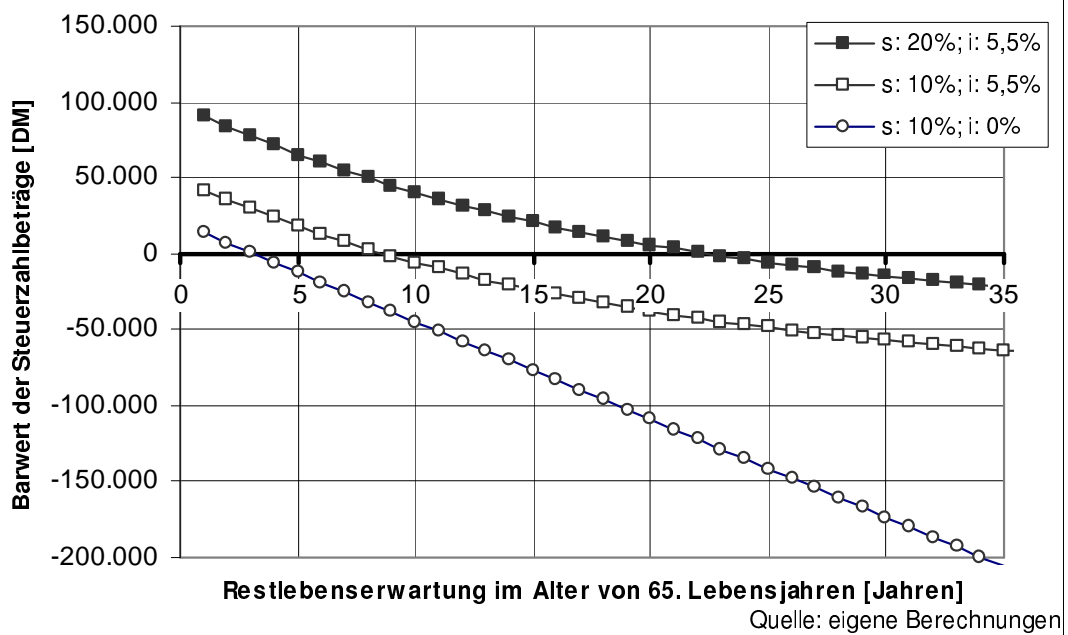


Abbildung 7: Summe der Barwerte der Steuerzahlbeträge; Maximalrentner vollständige Abzugsfähigkeit der Rentenversicherungsbeiträge Sparquote 10% bzw. 20%



5 Zusammenfassung

Die Konstruktion der Ertragsanteilsbesteuerung stellt für private Veräußerungsrenten eine korrespondierende, dem Leistungsfähigkeitsprinzip entsprechende Besteuerung sicher, für die gesetzliche Rentenversicherung kann eine korrespondierende Besteuerung mit diesem Konstrukt alleine nicht erreicht werden.

Durch den in diesem Beitrag verwendeten restriktiven Untersuchungsrahmen, der nur einen Teil der Steuervorteile des Beamten auf den Angestellten überträgt, gleichzeitig aber alle Nachteile der Besteuerung im Bereich der Altersvorsorgesysteme übernimmt, kann die Wiederlegung der Arbeitshypothese als robustes Ergebnis gewertet werden. Damit kann auch die These der Klage beim Bundesverfassungsgericht, Beamte würden gleichheitswidrig benachteiligt, im Rahmen der hier verwendeten Modellrechnung widerlegt werden.

Eine Erweiterung des Untersuchungsrahmens auf die von anderen fiktiven Beiträgen induzierten Steuervorteile bei Beamten wie z.B. die Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge, dürfte die Vorteilhaftigkeit der nachgelagerten Besteuerung von Beamten noch deutlicher werden lassen.

Wenn man die Summe der Barwerte der periodischen Steuerzahlungsbeträge über das gesamte Leben als Maßstab akzeptiert, kann bei konstantem Einkommen, konstantem Rentenniveau und unverändertem Steuerrecht von einer Benachteiligung aller gesetzlich Rentenversicherten durch die aktuelle Rentenbesteuerung ausgegangen werden.

Selbst bei einer Sparquote von 10% erweist sich die nachgelagerte Besteuerung ab einer Verzinsung von über 3% für den durchschnittlich verdienenden Angestellten als Verbesserung. Dies liegt daran, dass beim Eckrentner die Mehrbelastung in der Nacherwerbsphase durch die Besserstellung in der Erwerbsphase auch unter diesen Bedingungen überkompensiert wird. Bei hohen Renten kann die Mehrbelastung der Nacherwerbsphase dagegen nur durch eine deutlich höhere Sparquote von über 10% aufgefangen werden. Ein Absinken des Sicherungsniveaus durch die nachgelagerte Besteuerung dürfte also nur bei hohen Renten und gleichzeitig geringer Sparneigung zu befürchten sein.

Die Tatsache, dass seit Einführung der Ertragsanteilsbesteuerung im Jahr 1955 entgegen der hier verwendeten Annahme natürlich Einkommen,

Rentenniveau und Steuerrecht alles andere als konstant war, stellt zwar eine Einschränkung der Untersuchung dar, dennoch muss von einer Rechtsordnung verlangt werden können, dass sie bei Konstanz aller sie betreffenden Aspekte nicht nur einer Zeitpunkt-, sondern auch einer Zeitraumbetrachtung standhält.

In diesem Beitrag sollte es nicht darum gehen, um wie viel DM exakt ein Beamter im Vergleich zu einem Angestellten unter Berücksichtigung aller Einflussfaktoren besser oder schlechter gestellt wird,⁴² sondern darum, dass unter plausiblen Annahmen bereits in einem restriktiven Modellrahmen die angebliche Benachteiligung der Beamten durch die nachgelagerte Besteuerung eigentlich einen Vorteil darstellt. Dieses Ergebnis stellt die Klage des Ruhestandsbeamten in ein anderes, ein neues Licht und legt eine Inversion der Streitfrage vor dem Bundesverfassungsgericht nahe.

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

- Andel, Norbert (1997):** Die einkommensteuerliche Behandlung der Beiträge und der Rentenzahlungen in der Rentenversicherung, Frankfurter volkswirtschaftliche Diskussionsbeiträge, Joh. Wolf. Goethe-Univ., Fachb. Wirtschaftswissenschaften, 77, 14 S. [10].
- Arndt, Hans-Wolfgang (2001):** Stellungnahme für den Deutschen Beamtenbund für die Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht am 09.10.2001, [420].
- Birk, Dieter (1991):** Die Reform der Besteuerung der Alterseinkünfte, Steuerberaterkongress-Report 1990, München, S. 39-52 [68].
- BMA, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.) (1983):** Vergleich der Alterssicherungssysteme und Empfehlungen der Kommission, Gutachten der Sachverständigenkommission Alterssicherungssysteme, Berichtsband 1, Bonn, [135].
- BMF, Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.) (1986):** Gutachten zur einkommensteuerlichen Behandlung von Alterseinkünften, erstattet vom Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, Schriftenreihe des BMF, Heft 38, Bonn, [108].
- Bock, Klaus-Dieter (2000):** Altersruhegelder im Niveauvergleich - eine methodenkritische Durchsicht der "empirischen" Argumente für und wider eine Rentenbesteuerung -, in: Deutsche Rentenversicherung (DRV), Heft 12, S. 758-785 [320].

⁴² Der Beweis, ob dies für Deutschland zu leisten ist, steht noch aus.

-
- Brümmerhoff, Dieter (1979):** Die Einkommensbesteuerung der Sozialversicherungsrenten, in: Steuer und Wirtschaft, S. 219-227 [141].
- Burbank, Carsten (1991):** Die Besteuerung von Alterseinkünften aus verfassungsrechtlicher Sicht; Diss. Univ. Münster, [70].
- BVerfG, Bundesverfassungsgericht (1992):** Beschluß des Ersten Senats vom 24. Juni 1992, in: Bundessteuerblatt, Nr. 15, BVerfGE 86, 369, [179].
- BVerfG, Bundesverfassungsgericht (1980):** Beschluß des 1. Senats vom 26. März 1980 zur unterschiedlichen Besteuerung der Beamtenpensionen (§19 EStG) und der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der Zusatzversorgung (§22 Nr. 1 Buchst. a EStG), in: Bundessteuerblatt, Nr. 18, BVerfGE 54, 11, S. 545-554 [178].
- Entw. StNOG (1954):** Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung von Steuern, Bundestag-Drucksache, 2/481; 29.04.1954, Bonn, 104 S. [375].
- Färber, Gisela/ Renn, Sandra M. (2001):** Auswirkungen der unterschiedlichen Besteuerung von Alterseinkünften, in: VDR (Hrsg.) (2001), Besteuerung von Beiträgen und Leistungen in der Altersvorsorge - Wissenschaftliches Kolloquium des VDR am 22./23.03.2001 in Würzburg, Band 29, Frankfurt a.M., S. 18-47 [362].
- FKPG (1993) vom 23.06.1993 (1993):** in: Bundesgesetzblatt, BGBl I, S. 944 [1054].
- Littmann, Konrad (1983):** Besteuerung von Alterseinkommen, in: Darstellung der Alterssicherungssysteme und der Besteuerung von Alterseinkommen, Gutachten der Sachverständigenkommission Alterssicherungssysteme, Berichtsband 2 / 8. Teil, Bonn, S. 425-518 [136].
- Markefski, Dieter (1985):** Steht die unterschiedliche Besteuerung der Sozialversicherungsrenten und Beamtenpensionen in Einklang mit dem Gleichheitssatz?, in: Der Betrieb, Heft 7, S. 358-360 [477].
- o.V. (1996):** Renten sollen steuerfrei bleiben - SPD-Fraktionschef Scharping hält Debatte für "Quatsch", in: Die Welt, 10.09.1996, Die Welt online <http://www.welt.de/daten/1996/09/10/0910wi106343.htx>, o.S. [309].
- Richter, Wolfram F. (1987):** Neutrale Ertragsanteilsbesteuerung von Renten, in: Deutsche Rentenversicherung (DRV), Heft 10, S. 662-685 [189].
- Richter, Wolfram F./ Wiegand, Wolfgang (2001):** Die Besteuerung deutscher Renten im Ausland - Effizienzorientierte Besteuerung von Renten bei Freizügigkeit -, in: VDR (Hrsg.) (2001), Besteuerung von Beiträgen und Leistungen in der Altersvorsorge - Wissenschaftliches Kolloquium des VDR am 22./23.03.2001 in Würzburg, Band 29, Frankfurt a.M., S. 143-155 [361].
- Riebsamen, Hans (2000):** Merz beharrt auf Besteuerung der Rente - CSU: Ärgerliches Vorpreschen - "Verunsicherung der Alten", in: Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ), 02.04.2000, S. 1-2 [313].

-
- Ruland, Franz (2001):** Vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts: die unterschiedliche Besteuerung von Renten und Pensionen, DRV-Schriften, Band 31, S. 32-39 [482].
- Rürup, Bert (2000):** "Steuerausfälle von 15 Milliarden", in: Handelsblatt, 08.05.2000, S. 5 [403].
- Schmähl, Winfried (1986):** Teilbesteuerung versus Vollbesteuerung von Renten, in: Deutsche Rentenversicherung (DRV), Heft 3-4, S. 101-128 [114].
- Seer, Roman (1996):** Die Besteuerung der Alterseinkünfte und das Gleichheitsgebot (Art. 3 Abs. 1 GG), in: Steuer und Wirtschaft, Heft 4, S. 323-336 [38].
- Söhn, Hartmut (1986):** Abzug von Rentenversicherungsbeiträgen als Sonderausgaben (§10 Abs. 1 Nr. 2 EStG) und Ertragsanteilsbesteuerung von Leibrenten (§22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG), in: Steuer und Wirtschaft, Heft 4, S. 324-334 [115].
- StNeurordG (1954) v. 16.12.1954 (1954):** Gesetz zur Neuordnung von Steuern (Steuerneuordnungsgesetz), in: Bundessteuerblatt, BStBl. I, S. 575-594 [336].
- Tipke, Klaus/ Lang, Joachim (1998):** Steuerrecht / begr. von Klaus Tipke, fortgef. von Joachim Lang, 16. völlig überarbeitete Aufl., Köln, 1057 S. [5].
- VDR, Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (2001):** Stellungnahme des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) zu dem Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des 4. Senats des Finanzgerichts Münster vom 18. Oktober 1999- 4 K 7821/97 E- 2 BvL 17/99, in: Deutsche Rentenversicherung (DRV), Heft 10-11, S. 663-698 [419].
- VDR, Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (Hrsg.) (2001):** Besteuerung von Beiträgen und Leistungen in der Altersvorsorge - Wissenschaftliches Kolloquium des VDR am 22./23.03.2001 in Würzburg, Band 29, Frankfurt a.M., 155 S. [390].
- VDR, Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (Hrsg.) (2000):** Rentenversicherung in Zahlen 2000, 30.04.1999, Frankfurt a. M., 73 S. [171].